

# Forum Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat



29.11.2023

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Einbindung der Mitbestimmungsakteure**

- Einbindung der deutschen Mitbestimmungsakteure im Gesetz nur punktuell. Genannt wird nur der Wirtschaftsausschuss.
- Vertreter\*innen der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat und Betriebsräte können eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des LkSG spielen.
- Gesetzliche Verankerung, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen (auch) der eigenen Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen sind.
- Der Gesetzgeber hat allerdings nicht vorgegeben, welches Gremium in welchem Ausmaß zu beteiligen ist.

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Arbeitnehmervertreter\*innen im Aufsichtsrat**

1. Kontrolle der Arbeit der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG).
2. Überwachung von Maßnahmen des Risikomanagements (RMS) und der Compliance (CMS), hierbei sind vom 01.01.2023 an auch Maßnahmen zur Umsetzung des LkSG zu berücksichtigen.
3. Bedeutung des Aufsichtsrats hat seit dem Inkrafttreten des LKSG zugenommen, da Verstöße mit Bußgeldern geahndet werden können i. H. v. mehreren Millionen Euro.

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## Arbeitnehmervertreter\*innen im Aufsichtsrat

4. Haftungsfolgen für Aufsichtsratsmitglieder bei Verletzung von Sorgfaltspflichten. Wird eine Pflichtverletzung im Unternehmen gemeldet, ist die Geschäftsleitung zur Aufklärung des Vorfalls verpflichtet. Dem Aufsichtsrat obliegt es wiederum, zu überwachen, dass die Geschäftsleitung dieser Pflicht auch nachkommt. Unmittelbar zuständig ist der Aufsichtsrat, wenn der Verdacht auf Fehlverhalten oder eine Meldung über Compliance-Verstöße beim Vorstand vorliegt. Erwächst aus dem Regelverstoß eines Vorstands sogar ein Schadenersatzanspruch, muss der Aufsichtsrat diesen gerichtlich verfolgen.

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Arbeitnehmervertreter\*innen im Aufsichtsrat**

Allgemeine Aspekte zu Überwachung von Risikomanagement und Risikoanalyse durch den Aufsichtsrat

Aufgabe des AR:

Überwachung des Risikomanagementsystems § 107 Abs. 3 S. AktG

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Allgemeine Aspekte zu Überwachung von Risikomanagement und Risikoanalyse durch den Aufsichtsrat**

Handlungsempfehlungen:

- Mit Thematik vertraut machen, auch wenn kein selbständiges durchführen der Prozesse.
- Kritische Auseinandersetzung mit der Lieferkette/sind die internen Maßnahmen auch effektiv?
- Intensive Prüfung der Kriterien
- Kommunikation mit Compliance Officer/Menschenrechtsbeauftragten oder dem evtl. eingerichteten Gremium
- Beraten/Empfehlungen aussprechen
- Einflussnahme bereits auf die Kriterien der Risikoanalyse

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Allgemeine Aspekte zu Überwachung von Risikomanagement und Risikoanalyse durch den Aufsichtsrat**

Handlungsempfehlungen:

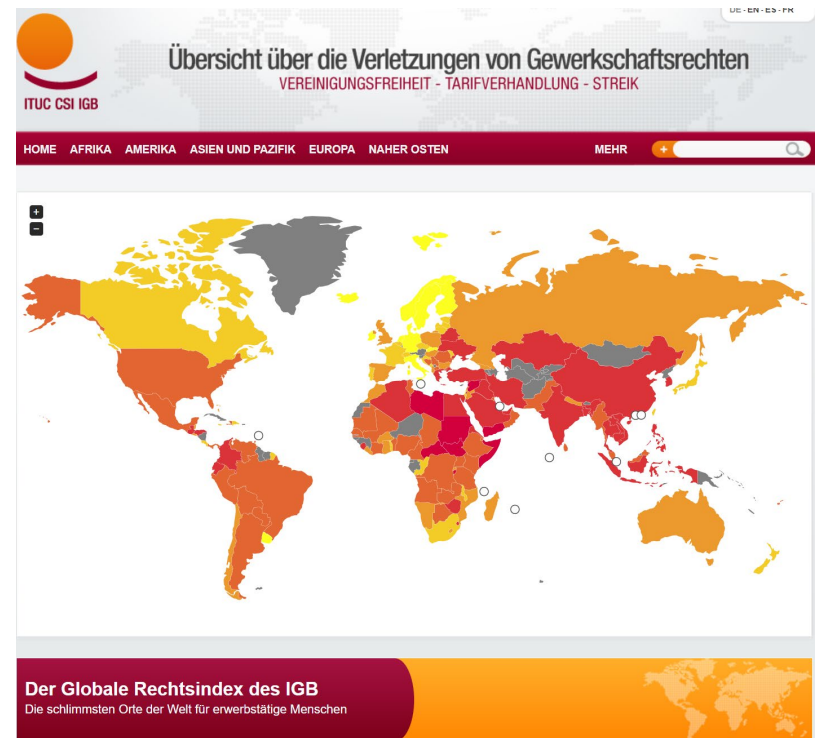
- Herstellen von Transparenz über die Wertschöpfungskette:
  - Auflistung der Länder in denen Unternehmen Dependancen oder Vertragspartner hat
  - Länder identifizieren in denen mittelbare Zulieferer bzw. mittelbare Vertragspartner von Dienstleistungen befinden.

## Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

### Allgemeine Aspekte zu Überwachung von Risikomanagement und Risikoanalyse durch den Aufsichtsrat

#### Handlungsempfehlungen:

- Beispiele typischer Risiken
- Verletzung von Gewerkschaftsrechten in einigen Ländern sehr hoch.
- Risiko der Diskriminierung von Frauen in islamisch geprägten Ländern.
- Bergbau in Hinblick auf Arbeits- und Gesundheitsschutz.



IGB - Übersicht über die Verletzungen von Gewerkschaftsrechten ([ituc-csi.org](http://ituc-csi.org)); Stand 28.11.2023



Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Allgemeine Aspekte zu Überwachung von Risikomanagement und Risikoanalyse durch den Aufsichtsrat**

Handlungsempfehlungen:

- Typisch Risiken
- Textilindustrie in Hinblick auf Arbeits- und Sicherheitsschutz

### **Problem:**

Informationen über Prozesse und die Ergebnisse des Risikomanagements der einzelnen Unternehmen liegen den Aufsichtsratsmitgliedern eines konzernweiten Aufsichtsrates meist nur in aggregierter Form vor.

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Allgemeine Aspekte zu Überwachung von Risikomanagement und Risikoanalyse durch den Aufsichtsrat**

Handlungsempfehlungen:

**Lösungsansatz:**

Vernetzung mit:

- anderen Aufsichtsräten des Konzerns
- Wirtschaftsausschüssen
- GBRs

Informierung des Wirtschaftsausschusses und Betriebsrates

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Allgemeine Aspekte zu Überwachung von Risikomanagement und Risikoanalyse durch den Aufsichtsrat**

### 2. Informations- und Einsichtsrechte der AR-Mitglieder

- Informierung über Ergebnisse der Risikoanalyse nach dem LkSG zu.
- Übermittlung der Grundsatzerklärung nach § 6 Abs. 2 .
- Einsicht in die interne Dokumentation nach § 10 Abs. 1 LKSG, die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten.
- Einsicht in die Menschenrechtsstrategie für den eigenen Geschäftsbereich.

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Allgemeine Aspekte zu Überwachung von Risikomanagement und Risikoanalyse durch den Aufsichtsrat**

### 2. Informations- und Einsichtsrechte der AR-Mitglieder

- Einsicht in die entwickelnden internen und externen Verhaltensvorschriften, bzgl. Der Menschenrechtsstrategie.
- Einsicht in die Richtlinien in den für das Risikomanagement relevanten Bereichen zu entwickeln.

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **B. Einbindung der Mitbestimmungsakteure**

### II. Betriebsrat

Unternehmerische Verantwortlichkeit ist für Betriebsratsgremien seit vielen Jahren ein präsenteres Thema, wie zahlreiche abgeschlossene Betriebs- und Dienstvereinbarungen als Best-Practice-Beispiele zeigen.

Unternehmerische Verantwortlichkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist für die meisten Gremien jedoch ein neues Thema.

Verstoß nach dem LkSG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6) wäre bspw. auch bei der Behinderung der Betriebsratsgründung bei einem Zulieferunternehmen in Deutschland gegeben.

Bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements ist der BR einzubindender als gewähltes Gremium die Interessen der Beschäftigten vertritt, gleiches gilt für Personalräte im öffentlichen Dienst. (Gesetzgeber spricht Konsultation).

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## Einbindung der Mitbestimmungsakteure

### II. Betriebsrat

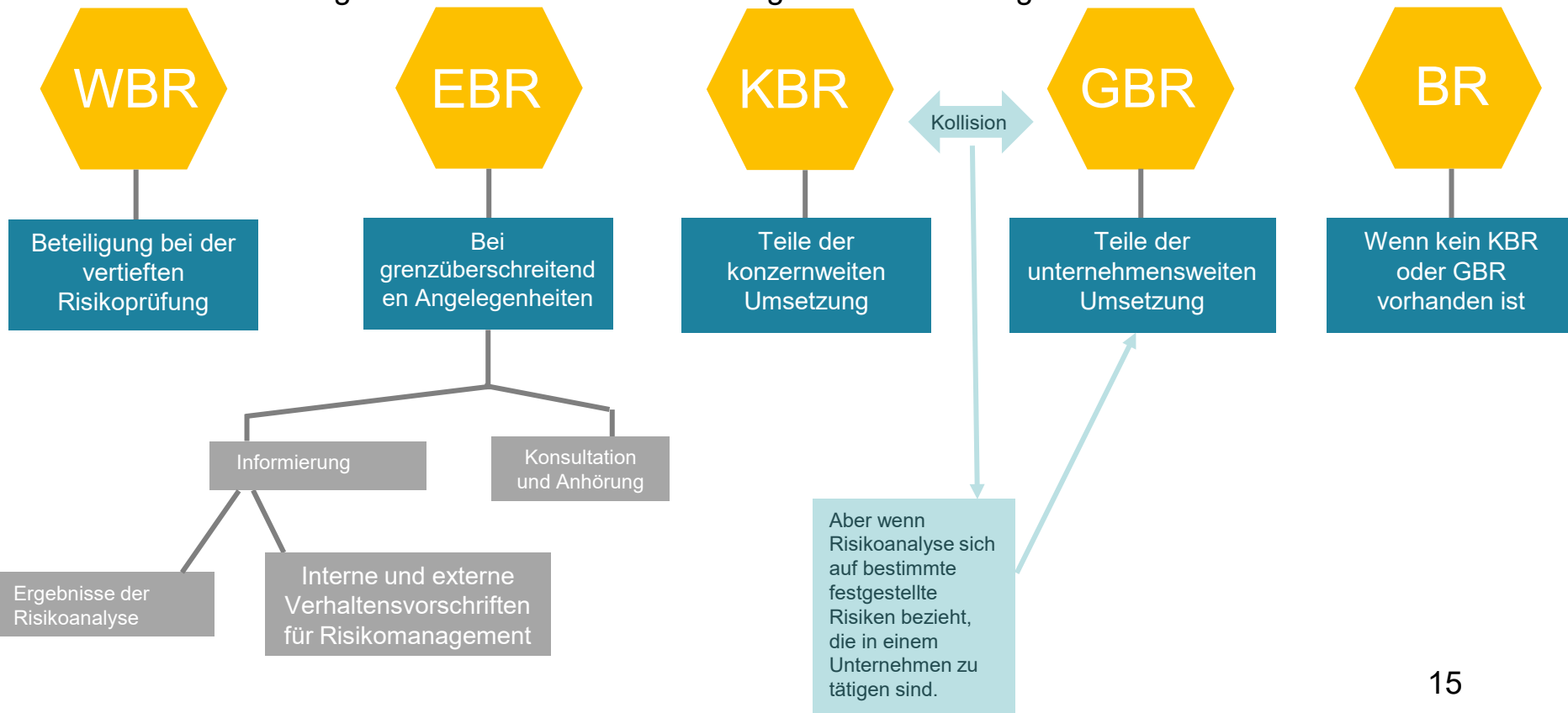
#### 1. Zuständiges Gremium

- lokale Betriebsrat ist nur im Ausnahmefall das zuständige Gremium, wenn das Unternehmen nur einen Betrieb hat und es keinen Gesamt- oder Konzernbetriebsrat (KBR) gibt.
- Gem. § 50 Abs. 1 BetrVG sind unternehmensweite Angelegenheiten dem GBR zugeordnet, daher ist dieser das bei der Einführung und Umsetzung der Pflichten aus dem LkSG, das zu beteiligende Betriebsratsgremium, was die für den Teil der unternehmensweit umgesetzt wird.

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## Einbindung der Mitbestimmungsakteure

Zuständiges Gremium für die Umsetzung des Risikomanagements nach dem LKSG



Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Einbindung der Mitbestimmungsakteure**

### II. Betriebsrat

#### 2. Beteiligungsrechte des Gesamt-bzw. Konzernbetriebsrates

- Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates kann auch bei der Durchführung der Risikoanalyse gegeben sein, bspw. wenn Arbeitnehmer\*innen zu möglichen menschen- oder umweltrechtlichen Risiken befragt werden sollen.



Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## Einbindung der Mitbestimmungsakteure

### II. Betriebsrat

#### 2. Beteiligungsrechte des Gesamt-bzw. Konzernbetriebsrates

- Gem. § 80 Abs. 2 BetrVG sind dem Gremium dementsprechend Informationen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem LkSG zu erteilen, dieses hat „umfassend“ und „rechtzeitig“ zu erfolgen.
- Auch in Bezug auf die festzulegenden Kriterien der Risikoanalyse sind dem Betriebsrat bereits in der Planungsphase Informationen zu übermitteln.
- Anspruch auf Übermittlung der Ergebnisse der Risikoanalyse nach § 5 LkSG.
- Informationen über die zu entwickelnden internen und externen Verhaltensvorschriften bzw. Richtlinien in den für das Risikomanagement relevanten Bereichen § 87 Abs. 1 Nr. 1.
- Mitbestimmung bei dem Einsatz von Personalfragebögen zu menschenrechtlichen oder umweltrechtlichen Risiken befragt werden sollen § 94 Abs. 1 BetrVG.

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## Einbindung der Mitbestimmungsakteure

### II. Betriebsrat

#### 3. Beteiligung des Europäischen Betriebsrates

- Übermittlung von Information in Bezug auf die festzulegenden Kriterien der Risikoanalyse bereits in der Planungsphase
- Übermittlung der Ergebnisse der Risikoanalyse nach § 5 LkSG,
- Informationen über die zu entwickelnden internen und externen Verhaltensvorschriften bzw. Richtlinien in den für das Risikomanagement relevanten Bereichen

#### **Handlungsempfehlung:**

- Der EBR kann Vorschläge zur Ergänzung der Kriterien der Risikoanalyse formulieren, gleiches gilt für Abhilfemaßnahmen bei drohenden Risiken
- Abschluss eine Due-Diligence-Vereinbarung mit der zentralen Leitung anstreben

Risikobewertung als strategische Aufgabe für den Aufsichts- und Betriebsrat

## **Einbindung der Mitbestimmungsakteure**

### **II. Betriebsrat**

#### **4. Beteiligung des Weltkonzernbetriebsrates**

In Bezug auf die Umsetzung des LkSG bietet sich eine Beteiligung bei der vertieften Risikoprüfung nach § 5 LkSG an, auch sollte das Gremium über die Ergebnisse informiert werden und Einsicht in die interne Dokumentation erhalten. Gleiches gilt für die getroffenen Präventionsmaßnahmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.